

## *Satzung des Kulturgraben Förderverein*

### **§1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kulturgraben Förderverein
2. Er hat seinen Sitz in Trier.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden. Sobald der Verein eingetragen ist, lautet der Name des Vereins Kulturgraben Förderverein e.V. und dieser Punkt wird entsprechend geändert in "Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im

Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten eingetragenen Vereins.

#### **§4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Natürliche Personen müssen die Volljährigkeit erreicht haben und geschäftsfähig sein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§5 - Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, kann einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen.
2. Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist und ebenfalls Mitglied im Kulturgraben e.V. Mitglied ist, ist von der Entrichtung eines Beitrages befreit.
3. Beiträge für Mitglieder, die eine juristische Person sind, legt die Beitragsordnung fest.

4. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann sich eine Beitragsordnung geben.

## **§6 - Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das aktive- und passive Wahlrecht

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

4. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

## **§8 - Der Vorstand**

1. setzt sich aus drei gewählten Vereinsmitgliedern zusammen:

1.1 dem/der Vorsitzenden

1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem/der Schatzmeister\*in

2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Vereinsmitglieder sein.

3. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.1 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung

5.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter

5.3 die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers. Entscheidungen über das haupt- und nebenberufliche Personal sind Aufgabe des Vorstands

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wahl findet geheim statt, es sei denn die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag einer öffentlichen Wahl einstimmig zu. I

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ihre/seine Vertreterin/sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Vorstandssitzungen können auch digital abgehalten werden.

9. Im Einzelfall kann die Vorsitzende/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

10. Der Vorstand kann besondere Vertreter\*innen gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

11. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen zu binnen zwei Wochen Widerspruch beim Vorstand

einulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet dann endgültig über den Sachverhalt.

12. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die von der zuständigen Behörde als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

13. Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung (z.B. für Fahrtkosten) ist möglich.

### **§9 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital abgehalten werden.

2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung per E-Mail oder per Post zugehen.

3. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 1/10tel der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In besonderen Fällen kann auch per Briefwahl abgestimmt werden.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer\*in, die Änderung der Satzung, den Ausschluss einzelner Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung, Anträge von Mitgliedern.

(7) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen.

(8) Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das allen Mitgliedern per Email übersandt wird, insofern eine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Protokollant\*in.

## **§10 - Mittel des Vereins**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Finanzausschüsse, Spenden, Beiträge und eigene Mittel.
2. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§11 - Auflösung**

1. Der Verein kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ist bei einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt die einfache Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturgraben e.V. mit Sitz in Trier, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 - Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Genehmigung vom Amtsgericht vorliegt.